

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- Polizeiinspektion Amberg
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Stadt Amberg Referat 3 - Verkehrsbehörde
- Stadt Amberg Referat 3 - untere Naturschutzbehörde
- Stadt Amberg Referat 3 - Wasserwirtschaft
- Stadt Amberg Referat 4 - Jugendamt
- Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege
- Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt
- Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt
- Stadtwerke Amberg Versorgung GmbH
- Wasserwirtschaftsamt

- Bürger 1
- Bürger 2
- Bürger 3
- Bürger 4-14

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bund Naturschutz
- Deutsche Post Bauen
- Deutsche Telekom
- Die Stadtheimatspflegerin
- PLEdoc
- Regierung der Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband
- Stadt Amberg Klimaschutzbeauftragte
- Stadt Amberg Referat 2
- Stadt Amberg Referat 5 - Grünordnung und Landespflege
- Zweckverband Nahverkehr

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der fachlichen Sicht des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände.

Der Form halber weise ich darauf hin, dass das in der Beschlussvorlage als dem Geltungsbereich zugehörige Flurstück 1959/58 der Gemarkung Karmensölden hier nicht existiert. Vermutlich liegt ein Schreibfehler vor und es müsste 1759/58 heißen.

In der Beschlussvorlage wurde fälschlicherweise das Flurstück 1959/58 genannt. Dies war nicht korrekt, richtig ist die 1759/58. In zukünftigen Beschlussvorlagen und in der Begründung wird dies korrigiert.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 14.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 4 Abs. 2 BauGB, wie folgt Stellung:

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Grundsätzlich gibt es zu dem o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren keine Einwände.

Wir weisen aber darauf hin, dass:

- im Osten des Baugebietes weiterhin intensiv Landwirtschaft betrieben wird. Auch bei der Bewirtschaftung der Flächen nach der „guten landwirtschaftlichen Praxis (gLP)“ können Emissionen auftreten, die von den jeweiligen Besitzern, Betreibern, Bewirtschaftern und/oder Pächtern der jeweiligen Liegenschaften ohne Schadensanspruch hinzunehmen sind.
- der Ernteweg frei von parkenden Fahrzeugen bleibt, damit die Flächen zu jeder Zeit mit den Bewirtschaftungsmaschinen erreichbar bleiben.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Forstliche Belange sind vom Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ nicht betroffen.

Emissionen

In unmittelbarer Nähe der geplanten Bebauung liegen keine emittierenden Großställe, die sich ergebenden Emissionen sind voraussichtlich nur dem Ackerbau zuzuordnen. Landwirtschaftliche Immissionen am Ortsrand entsprechen dem ländlichen Charakter der Umgebung.

Parken

Das Stadtplanungsamt nimmt an, dass fälschlicherweise der Ernteweg genannt wurde und eigentlich der Kleeweg und die Winterstraße gemeint war. Denn der Ernteweg ist so schmal, dass schon jetzt hier keine Autos geparkt werden können. Die eigentliche Zufahrt der landwirtschaftlichen Flächen verläuft über den Kleeweg und die Winterstraße.

In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.

Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.

Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Stellungnahme vom 14.01.2020

Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 20 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotsschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Diese teilt mit, dass kein verkehrsberuhigter Bereich beschildert wird. Der bestehende verkehrsberuhigte Bereich im Kleeweg wird entfernt. Dies liegt daran, dass ein verkehrsberuhigter Bereich nur dann beschildert werden kann, wenn einerseits kein Durchgangsverkehr zu erwarten ist und andererseits die Straße dem überwiegenden Aufenthalt dient. Beide Kriterien weder im Kleeweg noch in der Winterstraße erfüllt. Der Bereich wird mit „Halteverbotszone“ und „parken in gegenzeichneten Flächen erlaubt“ beschildert. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 27.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet wurden vor einigen Jahren wichtige archäologische Befunde frühmittelalterlicher Montanwirtschaft im Baugebiet „Eglsee“ dokumentiert.

Wegen dieser bekannten Bodendenkmäler, die nur wenige 100 m von der geplanten Kindertagesstätte entfernt lagen, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler wie Meilerstandorte, Rennöfen zur Eisenverarbeitung oder dazugehöriger, Werkstätten zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 erteilt.

Die Durchführung von Sondierungen wird zurzeit in Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege geplant.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 27.01.2020

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

 Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 27.01.2020

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vor 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvI 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 21) [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“] vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Freiwillige Feuerwehr Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 13.01.2020

☒ **Stellungnahme**

Die Verlängerung des Kleeweges ist in ausreichender Breite herzustellen. Ebenso wird seitens des abwehrenden Brandschutzes angeregt, im Bereich der Kindertagesstätte ausreichend Parkplätze an der Straße oder einen Haltestreifen zu errichten, da es bekanntlich bei Kindergärten und Schulen beim Bringen und Abholen der Kinder immer wieder zu Engstellen durch wartende und auch vorrübergehend abgestellte PKW kommt.

Im Bereich der Kindertagesstätte ist ein Überflurhydrant zu errichten.

Fahrbahnbreite Kleeweg und Winterstraße

Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfohlenen Maßen der RASt (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,50 Meter und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier werden die empfohlenen Maße der RASt von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtliche Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren. Die Straßenverkehrsbehörde teilt mit, dass kein verkehrsberuhigter Bereich beschildert wird. Der bestehende verkehrsberuhigte Bereich im Kleeweg wird entfernt. Dies liegt daran, dass ein verkehrsberuhigter Bereich nur dann beschildert werden kann, wenn einerseits kein Durchgangsverkehr zu erwarten ist und andererseits die Straße dem überwiegenden Aufenthalt dient. Beide Kriterien weder im Kleeweg noch in der Winterstraße erfüllt. Der Bereich wird mit „Halteverbotszone“ und „parken in gegenzeichneten Flächen erlaubt“ beschildert. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Freiwillige Feuerwehr Amberg</u> Stellungnahme vom 13.01.2020	<u>Parken</u> In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 20 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Polizeiinspektion Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 13.01.2020

☒ **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Da viele Kinder von den Eltern mit den PKW zur Kita gebracht werden, sollen hierfür auch ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen.

Parken

In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.

Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.

Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.

Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 20 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Solarenergie Förderverein Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.01.2020

☒ Stellungnahme

1. Anschluss an die Nahwärmeversorgung
2. PV-Anlage mit Eigenstromversorgung
3. Solarcarports auf dem Parkplatz

☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

- > Elektroanschluss → Außenbereich für evtl.
Wallbox zum Laden von E-Mobilen,
wenn Bedarf vorhanden! Beim Personal?
Ideal in Verbindung mit Solarcarports!

Zu Punkt 1: Ein verpflichtender Anschluss an die Nahwärmeversorgung wird in diesem Bebauungsplan nicht festgesetzt. Den zukünftigen Eigentümern soll die Entscheidung freigelassen werden, welcher Energieträger verwendet wird.

Zu Punkt 2: Im kürzlich beschlossenen Konzept der Stadt Amberg für nachhaltiges Bauen sind Photovoltaikanlagen verbindlich vorgeschrieben. Dieses Konzept wird in diesem Bebauungsplan angewendet.

Zu Punkt 3: In der überbaubaren Grundstücksfläche und in der Fläche für Stellplätze, Garagen und Carports sind Carports zulässig. Garagen sind zwingend zu begrünen, wohingegen Carports mit Solaranlagen bebaut werden können. Diese Entscheidung trifft der Bauherr.

Zu Punkt 4: Die Entscheidung ob ein Elektroanschluss für E-Autos installiert wird soll der Bauherr treffen dürfen. Auf eine Regelung im Bebauungsplan wird daher verzichtet.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - Verkehrsbehörde

Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 22.01.2020

☒ **Stellungnahme**

*Da ein verkehrsberuhigter Bereich nicht
umgesetzt wird, entstehen vor dem Bereich
mit Zeichen 240 StVO (Halteverbotszone) mit
zusätzlichen 1053-30 StVO (Parken in gekennzeichneten
Flächen erlaubt) zu kennzeichnen.*

Das Stadtplanungsamt befürwortet, dass der Bereich mit „Halteverbotszone“ und „parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ beschildert wird.

Allerdings empfiehlt das Stadtplanungsamt, aufgrund der schutzwürdigen Nutzung der Kindertagesstätte, die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h zu reduzieren.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - untere Naturschutzbehörde

Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 22.01.2020

Artenschutz:

Vor etwas mehr als 10 Jahren im Jahr 2009 wurden die zwei Weiher bei Eglsee überprüft. Damals konnten Grasfrosch, Erdkröte und Wasserfrosch nachgewiesen werden. Mit der Extensivierung der Fischzucht sollte eine Verbesserung der Laichgewässer stattfinden.

Inzwischen ist es fraglich, ob nach der geplanten und bereits erfolgten Bebauung (Drillingsfeld) eine Wanderung der Amphibien weiterhin möglich ist. Jetzt kommt noch die Kindertagesstätte hinzu. Daher ist es zwingend notwendig eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorzunehmen.

Es ist zu vermuten, dass die Amphibien Richtung Erzberg wandern. Hier müssen sie die Verbindungsstraße von der Eglseer Straße nach Alt-Eglsee überqueren. Hier stellt sich die Frage wie das auf Dauer funktionieren soll ohne, dass die Population kollabiert. Neben den Weihern zur Fortpflanzung benötigen Amphibien noch weitere Lebensräume, wie den Sommerlebensraum und im Winter Möglichkeiten frostsicher zu überwintern.

In der saP sind daher diese Wanderwege zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge zu machen, wie die Wanderung weiterhin erfolgen kann und zur Gestaltung der anderen Lebensräume. Nur mit dem langfristigen Erhalt der Amphibienpopulationen machen die Weiher Sinn als Kompensationsflächen.

Zur Klarstellung, auch wenn die Weiher jetzt nicht mehr im Geltungsbereich der Kindertagesstätte liegen, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, weil durch die Bebauung die Wanderwege der Amphibien beeinträchtigt werden. Außerdem könnte zumindest bei der Außenanlage auf die Amphibien eingegangen werden. Den Bau der Tagesstätte selbst kann man, wenn es eilt, vorzeitig beginnen, auch wenn bis dahin noch nicht alle Ergebnisse der saP vorliegen.

Regenrückhaltebecken:

Das Becken ist möglichst naturnah zu bauen, damit dieses ebenfalls für Amphibien geeignet ist.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine saP gefordert, da im Norden zwei Weiher vorhanden sind und möglicherweise Wanderungsverbindungen der Amphibien überplant werden. Diese Forderung war unabhängig davon, ob die Weiher überplant werden, oder außerhalb des Geltungsbereiches liegen, da die Wanderungsverbindungen möglicherweise auch durch den restlichen Geltungsbereich verlaufen.

Das mit der Erstellung der saP beauftragte Büro teilte in einem Gespräch am 10.12.2019 mit, dass Wanderungsverbindungen nur nach Norden und nicht nach Süden bestehen würden. Daher zerschneidet die neue Planung keine Wanderungsverbindungen.

Eine saP wäre aber auch weiterhin erforderlich, um die Frage zu klären, ob Amphibien vorkommen. Denn nur in diesem Fall, würde man die Fläche als Ausgleichsfläche überplanen. Diese Frage kann allerdings erst im März 2020 geklärt werden (je nach Witterungsbedingungen). Ein Auslegungsbeschluss im April wäre daher nicht mehr möglich, was eine Verzögerung des Verfahrens um ca. 2 Monate mit sich bringen würde. Aus diesem Grund wurde entschieden, den Geltungsbereich zu verkleinern und die Weiher nicht zu überplanen. Der Bestand bleibt dann bestehen und die Weiher werden nicht zur Ausgleichsfläche für diesen Bebauungsplan.

Durch die Herausnahme aus dem Geltungsbereich ist keine saP mehr erforderlich und der Auftrag könnte zurückgezogen werden. Allerdings könnten die Aussagen einer saP in diesem Bereich auch später für eine weitere Baugebietsausweisung nach Osten genutzt werden. Aus diesem Grund bleibt der Auftrag bestehen.

Der Hinweis zum Regenrückhaltebecken wurde an das Tiefbauamt weitergegeben.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - Wasserwirtschaft

Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 22.01.2020

Die um den aufzustellenden Bebauungsplan Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ umliegenden allgemeinen Wohngebiete werden im Trennsystem entwässert. Laut der Beschlussvorlage 005/0254/2019 vom 12.11.2019 ist zur Entwässerung des neuen Baugebiets ein Regenrückhaltebecken erforderlich.

Mit Bescheid vom 11.10.1996 Az.: 3.28 Ke/Al wurde für die Entwässerung des Baugebietes „Drillingsfeld“ (Einleiten von Regenwasser aus dem RRB 17 Eglsee-Drillingsfeld) eine gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Fiederbachs erteilt.

Nach Ablauf der befristeten Erlaubnis konnte mit Bescheid vom 27.11.2017 Az.: 3.2-U Se die gehobene Erlaubnis neu erteilt werden.

Mit dem Hangeinzugsgebiet 1 ($A_E = 0,95$ ha) ist das geplante Gebiet der „Kindertagesstätte Winterstraße“ in der wasserrechtlichen Erlaubnis mit erfasst (siehe Anlage).

Nach dem Erläuterungsbericht vom 26.03.1996 wird in Ziffer 4 (siehe Anlagen) beschrieben, dass ein im Hangeinzugsgebiet 4 geplantes RRB Drillingsfeld Ost erst erstellt werden sollte, wenn der östlich ... liegende Teil des Entwässerungsgebietes 2 erstellt wird. Das Entwässerungsgebiet 2 wurde erstellt, das geplante RRB Drillingsfeld Ost jedoch bis dato nicht.

Die Entwässerungsplanung für das Gebiet „Kindertagesstätte Winterstraße“ ist hierzu mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

Nach §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Niederschlagswasser vor dem Einleiten über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer vorrangig ortsnahe zu versickern und zu verrieseln. Zweck der Vorschrift ist es, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Mit dem Vorrang der Versickerung soll darüber hinaus verhindert werden, dass über versiegelte Flächen rasch Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer abfließt.

Folgende Festsetzungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht im aufgestellten Bebauungsplan Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ aufzunehmen.

Flächen für Stellplätze und Garagen:

- Zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung sind Fußwege, Garagenzufahrten, Stellplätze und Hauszugänge in wasserdurchlässiger Art zu befestigen. Hierfür sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden (z.B. Rasengittersteine, Natur- und Betonsteinpflaster mit mindestens 2 cm Rasenfugen, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen). Auf Asphaltierung sollte hier weitgehend verzichtet werden.

Baugestaltung - Dacheindeckungen:

- Zulässig für Hauptgebäude und Nebenanlagen, (Tief-)Garagen sind
 - extensiv oder intensiv begrünte Dächer, Grasdächer
 Die Dachbegrünung ist - zumindest extensiv - nach den aktuellen Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschafts-entwicklung, Landschaftsbau e.V. mindestens in der Qualität Sedum-Gras-Kraut auszuführen.
 - beschichtete Blecheindeckungen
 Kupfer-, zink- und bleigedachte Dächer sind zur Vermeidung einer Schwermetallbelastung im Niederschlagsabfluss nur in beschichteter Ausführung zulässig. Eine Kombination von Blechdach und Dachbegrünung reduziert hierbei den Schadstoffabtrag, sowie Dachaufheizungen. Dachbegrünungen verlängern zudem die Haltbarkeit von Blechdacheindeckungen.

Die ausgeprägte Talmulde mit wild abfliegendem Wasser ist dem Stadtplanungsamt bekannt. Daher hat das Tiefbauamt eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes gefordert. Die Planung berücksichtigt dies. Durch diese Mulde wird das hinabfließende Wasser in das neue Regenrückhaltebecken geleitet. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Kita und der Wohngebäude sind daher nicht erforderlich. Für das weiter unten liegende bestehende Wohngebiet besteht kein Handlungsbedarf, da das neue Regenrückhaltebecken die Situation weiter unten sogar verbessert.

Flächen für Stellplätze und Garagen

Im Bebauungsplan wird festgesetzt: „Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen. Bei fugenlos verlegtem Pflaster ist ein Nachweis zur Durchlässigkeit zu erbringen.“

Baugestaltung, Dacheindeckung, Fassadenbegrünung, Dachbegrünung

Im Bebauungsplan wird festgesetzt:

„-Garagen sind eingeschossig mit Flachdach auszuführen und dauerhaft extensiv zu begrünen. Für die Übergangsbereiche zwischen Garagen / Nebenanlagen zu Hauptgebäuden sind auch lichtdurchlässige Materialien erlaubt.“

„Die Dacheindeckungen sind einfarbig, matt mit Dachziegeln oder Dachsteinen auszuführen. Das Farbspektrum umfasst Rot-, Grau- und Brauntöne. Eine Dachbegrünung ist ebenfalls zulässig“.

Regenwassernutzung, dezentrale Versickerung

Aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens wird keine Versickerung des Regenwassers festgesetzt.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - Wasserwirtschaft

Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 22.01.2020

- Fassaden- und Dachbegrünung
 - Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen (bodengebundene oder auch fassaden- bzw. wandgebundene Begrünungen) sind im Sinne einer Mikroklimaverbesserung und ökologischen Aufwertung der Biodiversität durchzuführen.
 - Dachbegrünung in Verbindung mit dem Einsatz moderner, alternativer Heiztechniken (Solarthermie) und Energiegewinnung (Photovoltaik – Dachbegrünung zur Dachkühlung) ist zu begrüßen.

Regenwassernutzung – dezentrale Versickerung:

- Nicht verunreinigtes Regenwasser, insbesondere von Dachflächen, ist in geeigneten kombinierten Systemen zur Regenwassernutzung und Versickerung (z.B. Retentionszisternen RNA mit zwangsentleertem Rückhaltevolumen) aufzufangen. Zur Abpufferung von Abflussspitzen ist der nicht in der RNA rückhaltbare Anteil des Niederschlagswassers über Verdunstungsmulden und bei geeigneten Bodenverhältnissen einer dezentralen Versickerungsanlage wieder dem natürlichen, lokalen Wasserkreislauf am Ort des Anfalls zuzuführen.

Hinweis:

Damit bei der Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können, ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gem. §17 Abs. 6 TrinkwV keinerlei feste Verbindung zwischen Trink- und Betriebswasserinstallation vorhanden sein darf. Diese Anlagen sind gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV seitens des Betreibers bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 4 - Jugendamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 30.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 und des Stadtrates vom 22.10.2018 wurden für die Stadt Amberg folgende Plätze in der Kindertagesbetreuung als bedarfsnotwendig anerkannt:

- 348 Krippenplätze und 32 Plätze in Großtagespflege
- 1189 Kindergartenplätze und 120 Hortplätze

Um der Bedarfsnotwendigkeit gerecht zu werden sind im Stadtgebiet weitere Plätze in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Für den Bereich der Betreuung unter 3-Jährigen bedeutet dies, dass weitere 7 Krippengruppen (84 Plätze) und eine weitere Großtagespflege (16 Plätze) erforderlich sind. Für den Bereich der Betreuung der 3 – 6-Jährigen, sind weitere 5 Kindergartengruppen (125 Plätze) erforderlich. Für den Bereich der Schulkindbetreuung sind weitere 2 Hortgruppen (50 Plätze) zu schaffen.

Das Jugendamt befürwortet das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“, in welchem entsprechende Flächen für eine Kindertagesstätte vorgesehen sind.

Die Stadt Amberg hat einen hohen Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen. Dies wurde im Jugendhilfeausschuss am 09.10.2018 und im Stadtrat am 22.10.2018 erläutert. Der vorliegende Bebauungsplan hat das Ziel eine Kindertagesstätte planungsrechtlich zu sichern und berücksichtigt daher die Belange der Stellungnahme.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 16.01.2020

Stellungnahme:

Im Baugenehmigungsverfahren zum Bauvorhaben Ernteweg 12 wurde eine Auflage bezüglich des Straßenausbaus formuliert. Diese ist bei der weiteren Planung zu beachten.

Das Gebiet ist hanglagig. Es ist zu prüfen, ob Grenzgaragen mit einer mittleren Wandhöhe von 3 m nach Art.6 BayBO grundsätzlich möglich sind. Das Ergebnis ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Linke und Rechte Einfamilienhausparzelle könnten Probleme mit den Abstandsflächen nach Art.6 BayBO entstehen. Dies ist zu prüfen und das Ergebnis ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Es ist sinnvoll zu prüfen wie viele Eltern aus den Umliegenden Wohngebieten die Kindertagesstätte anfahren können und wie viele Kinder gebracht werden. Daraus sollte der Stellplatzbedarf ermittelt werden. Bei der näheren Umgebung handelt es sich um ein länger bestehendes Wohngebiet. Es sind entsprechend weniger Kinder zu erwarten. Unter Umständen könnte sich dadurch ein von der Stellplatzsatzung Amberg abweichender Bedarf darstellen. Dies ist entweder mit dem Kindertagesstätten Träger abzusprechen oder eine entsprechende Festsetzung muss getroffen werden.

Der Plan enthält keine Baugrenzen, Festsetzungen oder ähnliches. Eine Stellungnahme zum momentanen Planstand stellt sich für die Bauordnung äußerst schwierig da.

Die Parzellen 1782/3 und 1783/7 wurden bisher als Außenbereich betrachtet. Sollte der Bebauungsplan umgesetzt werden ist dies entsprechend zu beachten.

Zu Absatz 1: Das Konzept sieht eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Kleeweg und der Winterstraße vor. Der Ernteweg muss in diesem Fall nicht verbreitert werden, da er für die Anbindung der Kindertagesstätte nicht notwendig ist, er sollte allerdings asphaltiert werden und wurde daher mit in den Geltungsbereich aufgenommen.

Zu Absatz 2: Die Fläche wird vom Stadtplanungsamt als fast eben eingestuft (max. 3% Gefälle). Aus diesem Grund benötigt es keine spezielleren Festsetzungen zu Garagen.

Zu Absatz 3: Dem Stadtplanungsamt ist nicht bekannt, warum es zu Problemen mit den Abstandsflächen kommen sollte. Es sind sehr große Baufenster vorgesehen, welche für eine Wohnbebauung typische Maße aufweisen. Eine zweigeschossige Bauweise ist problemlos möglich.

Zu Absatz 4: In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.

Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege</u> Stellungnahme vom 16.01.2020	Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 20 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen. Zu Absatz 5: Es handelt sich um die frühzeitige Beteiligung. Detaillierte Unterlagen werden erst im weiteren Verlauf der Planung erstellt. Zu Absatz 6: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Das Stadtplanungsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die Flurnummern 1782/2, 1782/3, 1783/6, 1783/7, 1784/5 und 1784/6 dem Außenbereich zuzuordnen sind. Mit der Errichtung der Gebäude aus diesem Bebauungsplan werden die genannten Grundstücke allerdings zum Innenbereich.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 16.01.2020

1. Die asphaltierte Fahrbahn in der Zufahrt Kleeweg weist im bereits ausgebauten Teilstück eine Breite von nur ca. 4,75 m auf. Um die Straße im Begegnungsverkehr befahren zu können, muss das Parken in der Winterstraße auf ganzer Länge unterbunden werden. Es wird empfohlen, ersatzweise zusätzliche öffentliche Parkplätze im Bereich der Kita zu schaffen.
2. Der Ernteweg ist bisher nur ein unbefestigter Schotterweg ohne geordnete Straßenentwässerung. Das Regenwasser fließt bei Starkregen oberflächlich zur Frühlingsstraße und Blütenstraße ab. Die Straßen werden durch abgeschwemmten Schotter verunreinigt. Im Zuge baulichen Umsetzung der Erschließungsanlage sollte eine Herstellung des Ernteweges bis zur Frühlingsstraße in zeitgemäßer Bauweise erfolgen.

Weshalb ist die Ausbaufäche des Erntewegs nicht im Geltungsumfang des Bebauungsplanentwurfs enthalten?
3. Die bereits ausgebauten Abschnitte des Kleewegs und der Winterstraße unterschreiten die Mindestwerte der RAST für Wohnwege.
4. Im Kleeweg ist zwischen Gehweg und Fahrbahnfläche kein schützender Bordstein vorhanden.

Sachgebiet 5.4.3: Kanalbau

5. Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem
6. Die Ablaufleitung der Weiheranlage muss im öffentlichen Bereich liegen.
7. Östlich des Geltungsbereichs wird ein Hangwasserabfanggraben mit Pflgeweg (Ges.-Breite: 6,00 m) benötigt, die Ableitung erfolgt in das geplante RRB

Zu Punkt 1: In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.

Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.

Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.

Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 20 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt

Stellungnahme vom 16.01.2020

Zu Punkt 2: Das Konzept sieht eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Kleeweg und der Winterstraße vor. Der Ernteweg muss in diesem Fall nicht verbreitert werden, da er für die Anbindung der Kindertagesstätte nicht notwendig ist, er sollte allerdings asphaltiert werden und wurde daher mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Ob die Altanlieger Erschließungsbeitragspflichtig sind, ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens zu klären.

Zu Punkt 3: Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfohlenen Maßen der RAST (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,50 Meter und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier werden die empfohlenen Maße der RAST von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtliche Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren.

Zu Punkt 4: Unter anderem aus diesem Grund empfiehlt das Stadtplanungsamt die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h zu beschränken.

Zu Punkt 5 - 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 19.12.2019

Stellungnahme

Problematik Beitragspflicht der
Altanlieger ist im Verfahren zu
beachten.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Diese ist allerdings nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens, wird in diesem auch nicht behandelt und muss daher auch nicht „beachtet“ werden.

Dem Stadtplanungsamt ist bewusst, dass durch die erstmalige Herstellung von neuen Straßen auch Altanlieger Erschließungsbeitragspflichtig werden können, sobald diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Stadtwerke Amberg GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

☒ **Stellungnahme**

Strom

Ohne Einwände

Gas

Vorbehaltlich der Wirtschaftlichkeit kann das Baugebiet mit Erdgas erschlossen werden.

Wasser

Eine Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser ist möglich!

Wärmeversorgung

Aus wirtschaftlichen Gründen wird keine Fernwärmeerschließung durchgeführt.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 04.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Planfläche mit ca. 1,6 ha liegt zwischen der Winterstraße und dem Kleeweg und wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist vorgesehen, eine neue Kindertagesstätte sowie südlich angrenzend noch drei Wohngebäude zu errichten. Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist die Planfläche als potenzielles Allgemeines Wohngebiet und als öffentliche Grünfläche dargestellt. Ein Teil der Fläche muss nun im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke, Regenrückhaltebecken und Ausgleichsfläche geändert werden.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Amberg 152 "Kindertagesstätte Winterstraße" in der Fassung (i.d.F.) vom 04.12.2019 noch ohne textliche Festsetzungen sowie Begründung und der im Parallelverfahren geplanten Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachfolgend Stellung.

Wild abfließendes Wasser

Das Gebiet schließt eine „Bebauungslücke“ am Ostrand der Erzberg-Siedlung. Die Fläche ist leicht bis mäßig südgeneigt und wird derzeit ackerbaulich bzw. teichwirtschaftlich genutzt (2 kleinere Weiherflächen < 1000 m²; Altanlagen; Speisung vermutlich durch Drainagen oder Quelle). Sonstige oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden.

Die geplante „Bebauungsdichte“ mit Kindertagesstätte und 3 Wohngebäuden nebst Straße führt noch nicht zu einer Verschlechterung der Abflussverhältnisse für die Unterlieger, zumal ein neues Rückhaltebecken errichtet werden soll.

Wild abfließendes Wasser und Siedlungswasserwirtschaft

Die ausgeprägte Talmulde mit wild abfließendem Wasser ist dem Stadtplanungsamt bekannt. Daher hat das Tiefbauamt eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes gefordert. Die Planung berücksichtigt dies. Durch diese Mulde wird das hinabfließende Wasser in das neue Regenrückhaltebecken geleitet. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Kita und der Wohngebäude sind daher nicht erforderlich. Für das weiter unten liegende bestehende Wohngebiet wird das Tiefbauamt eine Starkregensimulation beauftragen.

Bodenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden geeignete Maßnahmen getroffen, um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 04.02.2020

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 04.02.2020

Das Gebiet wird von einer wenig ausgeprägten Talmulde durchzogen, in der, vom Erzberg kommend, bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser gerechnet werden muss. Das natürliche Einzugsgebiet liegt bei ca. 10 ha am oberen Rand des Bebauungsplanes. Es kann von einer teilweisen Entlastung durch 2 hangquerende Wegeverbindungen ausgegangen werden. Gleichwohl verbleibt ein Restrisiko bei Starkregen im Bereich der als „sensible Nutzung“ anzusehenden Kindertagesstätte.

Soweit nicht durch rechnerische Starkregensimulation für das Gebiet der Nachweis der Unbedenklichkeit erbracht werden kann, ist aus Sicherheitsgründen zu beachten:

- Nutzung der Teiche zur Retention bei Starkregen
- Ausformung der Zufahrt und ggf. der Parkplätze als Raum zur Ableitung des wild abfließenden Wassers.
- Verschieben der Tagesstätte aus dem Muldentiefsten sowie Anhebung des Geländes um das Gebäude auf ein Niveau + 0,5 m über dem natürlichen Gelände; ggf. zusätzlich Verwallungsmaßnahmen.

Die Umgestaltung bzw. Umnutzung der Teiche ist wasserrechtlich zu behandeln.

Siedlungswasserwirtschaft

Die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) der Planungsfläche kann grundsätzlich sichergestellt werden. Mit der vorgesehenen Entwässerung des geplanten Gebietes im Trennverfahren und dem Anschluss an die bestehende Schmutz- und Regenwasserkanalisation in Eglsee und dem Baugebiet Drillingsfeld I besteht Einverständnis. Es ist zu beachten, dass beim Anspringen des Notüberlaufs aus dem geplanten Regenrückhaltebecken, dieser schadlos durch die bestehende unterliegende Bebauung abgeleitet werden kann.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet Eglsee und Baugebiet Drillingsfeld I besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Auf den Bescheid der Stadt Amberg vom 27.11.2017, Az. 3.2-U Se, wird hingewiesen. Ergänzende Wasserrechtsunterlagen sind dazu vorzulegen.

Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Dabei sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen maßgeblich. Ebenso sind bei Zulieferung von Material die bodenschutzfachlichen Anforderungen zu beachten.

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung bestehen nach den vorgelegten Unterlagen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Ausführungen, insbesondere zur sensiblen Lage in der Talmulde und der Niederschlagswasserableitung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Beide Belange sind in der Umweltprüfung vertieft zu betrachten und ggf. auch durch entsprechende Nachweise die Unbedenklichkeit zu belegen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 1

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 29.01.2020

Sehr geehrter Herr Schütz,

Sie wurden mir als Federführer im Stadtplanungsamt der Stadt Amberg genannt.

Ich möchte wegen folgenden, entstehenden Belastungen für uns Anwohner **Bedenken** an dem **Bauvorhaben „Kindertagesstätte Winterstraße“** äußern, und die Frage stellen, ob die Standortwahl bereits abgeschlossen ist, oder ob **alternative Standorte** wie z.B. Gewerbegebiet West, städtische Fläche an Gemeindeverbindungsstraße Alteglsee/B 299 ebenfalls noch zur Diskussion stehen.

1. **Verkehrsbelastung:** Deutlich mehr Verkehr in relativ engen Zufahrtsstraßen wie dem Kleeweg (Spielstraße) oder dem Ernteweg.
2. **Erschließungsbeiträge für Zufahrtsstraßen:** Da die Zufahrtsstraßen Kleeweg, Ernteweg und Winterstraße für diesen Standort erst ausgebaut werden müssten, würden wahrscheinlich die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke finanziell belastet werden.
Bei alternativen Standorten wäre eine Erschließung durch Zufahrtsstraßen von vorne herein gegeben, und es müssten keine Zufahrtsstraßen gebaut bzw. ausgebaut werden.
3. **Lärmbelastung:** Wir Anwohner in Eglsee sind durch den ohnehin deutlich gestiegenen Schwerverkehr (u.a. zweite Buslinie) einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt. Durch den geplanten Standort „Winterstraße“ für den neuen Kindergarten würde sich diese Lärmbelastung nochmals deutlich steigern.

Standortwahl

Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde hinsichtlich der Errichtung einer Kindertagesstätte eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, zeitnahe Realisierbarkeit, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung).

Eine Fläche im Gewerbegebiet West II scheidet aus, da einerseits hier keine zeitnahe Realisierung möglich ist und andererseits die Nutzung der Kindertagesstätte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mit dem geplanten Gewerbegebiet vereinbar ist.

Verkehrsbelastung und Lärm

Im Vorfeld der Planung wurde vom Stadtplanungsamt eine Bestandsaufnahme der Verkehrszahlen im Bereich Eglsee sowie eine Prognose der zukünftigen Verkehrszahlen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Diese teilte mit, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kein Lärmgutachten erforderlich ist.

Die Verkehrszahlen in der Winterstraße und im Kleeweg steigen zwar durch die neue Nutzung der Kindertagesstätte an, liegen aber weiterhin im unteren Bereich der für wohngebietstypischen Verkehrszahlen. Aus diesem Grund wurde kein Lärmgutachten von der unteren Immissionsschutzbehörde gefordert.

Erschließungsbeitrag für Zufahrtsstraßen

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Diese ist allerdings nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und ist außerhalb dieses Verfahrens zu klären.

Dem Stadtplanungsamt ist bewusst, dass durch die erstmalige Herstellung von neuen Straßen auch Altanlieger Erschließungsbeitragspflichtig werden können, sobald diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 2

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 02.02.2020

Sehr geehrter Herr Schütz,

die geplante Kindertagesstätte ist sicherlich eine erfreuliche Weiterentwicklung des Stadtteils Eglsee. Allerdings haben wir einige Vorschläge, Anregungen und Bedenken, die wir hiermit im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens AM 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ in Textform äußern.

Allgemeine Ziele und Zwecke

Wir halten die geplante Größe (5 Kindergartengruppen a 25 Plätze und 3 Kinderkrippengruppen a 12 Plätzen, gleich 161 Plätze) nicht für zielführend, weil

- diese Größe nicht überschaubar ist und das Betreuungspersonal seiner Verantwortung daher nicht gerecht werden kann;
- auf Grund dieser Größe die Geborgenheit, die Kleinkinder brauchen, nicht gewährleisten werden kann;
- bei ansteckenden Krankheiten es zu einer unverantwortlich großen Zahl von Kontaktpersonen kommt und im Fall, dass die Kindertagesstätte geschlossen werden muss, entsprechend viele Eltern ohne Kindertagesbetreuungsplatz dastehen.

Vorschlag: Wir schlagen daher vor, das Vorhaben „Kindertagesstätte Winterstraße“ auf rund die Hälfte der Kinderbetreuungsplätze zu reduzieren.

Anmerkung: Die Zahlen zur Begründung dieses Vorschlags haben wir auf der Homepage der Stadt zusammengesucht (s.a. „Sich wesentlich unterscheidende Lösungen“).

Zur Frage, ob die Stadt Amberg einen hohen Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen hat und ob die geplanten 161 Plätze im Einzugsgebiet Eglsee benötigt werden, können wir nicht Stellung nehmen, da die in der Bekanntmachung (Amtsblatt Nr 24 vom 20.12.2019) diesbezüglich angeführten Quellen ins Leere führen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.10.2018 ist kein TOP „Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen“ aufgeführt. In der Stadtratssitzung am Montag, 22.10.2018 (nicht Dienstag, 22.10.2019), wurde das Thema "Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung" behandelt, aber es wurden keine öffentlichen Unterlagen dazu bereitgestellt.

Sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Neben der o.a. Verfehlung von Ziel und Zweck spricht die bisherige bewährte Praxis gegen die 161 Kinderbetreuungsplätze. Die Kindertagesstätte Winterstraße wäre dann die größte aller Amberger Kindertagesstätten.

Größe der Kindertagesstätte

Der derzeitige mit dem Träger abgesprochene Planungsstand sieht 5 Kindergartengruppen mit je 25 Plätzen und 3 Krippengruppen mit je 12 Plätzen vor. Dies ist aus Sicht des Jugendamtes nicht problematisch, weil

- die Gruppen räumlich voneinander getrennt sind und dadurch überschaubar bleiben. Das Fachpersonal kann dadurch seiner Verantwortung jederzeit gerecht werden,
- durch die räumliche Trennung der Gruppen sowie des Krippen- und Kindergartenbereiches den Bedürfnissen der Kinder aller Altersgruppen jederzeit Rechnung getragen wird,
- auf die Einhaltung des Infektionsschutzes selbstverständlich zu achten ist. Es werden aufgrund der räumlichen Trennung auch nicht alle Kinder untereinander in Kontakt sein.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die entsprechenden Altersgruppen wurde durch den Jugendhilfeausschuss (Sitzung vom 09.10.2018 – nichtöffentlicher Teil) und Stadtrat (Sitzung vom 22.10.2018 – während der Sitzung vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil verlegt) festgestellt. Die Bedarfsanerkennung für die entsprechende Zahl an Plätzen in der Stadt Amberg liegt damit also vor.

Die bisherige Praxis vor allem kleinere Einrichtungen vorzuhalten hat sich zwar in der Vergangenheit bewährt, dennoch muss bei neuen Planungen auch aktuellen und zukünftigen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Der Bedarf der Eltern an längeren Öffnungszeiten ist ein Thema, das in kleineren Einrichtungen schwer umsetzbar ist. In größeren Einrichtungen ist hier der Personaleinsatz leichter planbar und dem Bedarf kann besser entsprochen werden. Für die Familien ist dies ein wesentlicher Faktor zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Träger der Einrichtung Christkönig hat aufgrund eigener Beweggründe angekündigt die Einrichtung abbauen zu wollen. Da jedoch Bedarf an den Plätzen weiter besteht, war es nötig im räumlichen Nahbereich diese Plätze



Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 2</u> Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 02.02.2020 Die Kindertagesstätten in Amberg, die gleichzeitig Kindergarten- und Kinderkrippenplätze vorhalten, bieten im Schnitt rund 85 Kinderbetreuungsplätze an (kleinste Kindertagesstätte „Luitpoldhöhe“ 27 Plätze, größte Kindertagesstätten „St. Konrad“ und „St. Michael“ mit je 112 Plätzen). Dieser Schnitt ist offensichtlich ein Erfahrungswert, der Funktionalität und Bedarf im lokalen Einzugsbereich genügt. Gemäß schriftlicher Auskunft des Jugendamtes vom 21.01.2020 ist die Übernahme aller Gruppen des Kindergartens Christkönig (75 Kindergarten- und 12 Kinderkrippenplätze) eingeplant. Es ist daher naheliegend, diesen Bedarf wohnortnah zu decken. Vorschlag: Wir schlagen vor, im neuen Bebauungsplangebiet AM 152 in Eglsee eine Kindertagesstätte mit rund 85 Plätzen zu bauen. Die restlichen der 161 in Eglsee eingeplanten Kinderbetreuungsplätze sollten vorzugsweise am Eisberg/auf der Katharinenhöhe wohnortnah bereitgestellt werden. Anregung: Wir regen an, dabei auch die Sanierung/Erweiterung bestehender Kindergärten, Kinderkrippen und Kindertagesstätten in Betracht zu ziehen. Voraussichtliche Auswirkungen (Verkehrsbelastung und Erschließungsbeitrag) Vom unvermeidlichen Baustellenverkehr für Erschließung und Bebauung abgesehen, ist nach den Prognosen dauerhaft mit einer deutlichen Verkehrszunahme durch den Bring- und Holdienst der Eltern und durch die An- und Abfahrten des Personals (Kleeweg von ca. 110 auf 400 Autos pro Tag; Winterstraße von ca. 80 auf 370 Autos pro Tag) zu rechnen. Insgesamt wird die Frühlingstraße laut Prognose bei der Einmündung in die Katharinenfriedhofstraße mit 580 Kfz pro Tag zusätzlich belastet. Zur Zunahme des Verkehrs von Schäflohe/Karmensölden (beide haben keinen Kindergarten) und evtl vom Eisberg/von der Katharinenhöhe über die Gemeindeverbindungsstraßen durch Alteglssee liegen keine Zahlen vor. Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Quelle: Beschlussvorlage für Bauausschuss am 08.06.2016 und Stadtrat am 20.06.2016). Einer der Untersuchungsgegenstände war die Verkehrszunahme in der Frühlingstraße mit dem Ergebnis, dass an „einigen Fassaden entlang der Frühlingstraße“ die Orientierungswerte überschritten würden. Zwischenzeitlich kam eine zweite Buslinie in der Frühlingstraße (hin und Rückfahrt, kein Ringverkehr, d.h. doppelte Lärmbelastung) hinzu. Forderung: Wir fordern daher, ein neues Gutachten zur Lärmbelastung in der Frühlingstraße erstellen zu lassen. Anregung: Des Weiteren regen wir an, den bestehenden Weg am ostwärtigen Rand der Baugebiete Drillingsfeld 2 und 1 am Ostrand des zukünftigen Baugebiets AM 152 Kindertagesstätte Winterstraße bis zum Ernteweg fortzuführen und zum Fuß-/Radweg auszubauen. Das ermöglicht Eltern aus diesem Bereich und ggf vom Eisberg/von der Katharinenhöhe die Kinder mit dem Rad zu bringen und Autofahrten zu vermeiden. Anregung: Zusätzlich regen wir an, den Kleeweg als verkehrsberuhigten Bereich fortzuführen und evtl auch die Winterstraße zum verkehrsberuhigten Bereich umzubauen. Diese Maßnahme erhöht die Sicherheit der Kinder und ihrer Eltern beim Bringen/Holen und mindert den Verkehrslärm. Zur Frage, ob die Grundstücksbesitzer für die endgültige technische Herstellung der Zuwege zur Kindertagesstätte Winterstraße erschließungsbeitragspflichtig werden, können wir ohne belastbare Informationen nicht Stellung nehmen.	anderweitig zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wurden die damaligen Planungen einer neuen Einrichtung mit je zwei Kindergarten- und Krippengruppen um die Plätze der Einrichtung Christkönig erweitert. Zwischenzeitlich ist der aktuelle mit dem Träger abgesprochene Planungsstand bei insgesamt vier Kindergartengruppen und drei Krippengruppen. Dadurch kann mit der Errichtung der neu geplanten Einrichtung an der Winterstraße der Bedarf des Planungsraums 10 und des angrenzenden Planungsraums 7 gedeckt werden. Es liegt somit keine Überdimensionierung der Planung vor. Eine gesamtstädtische Betrachtung ist üblich und auch notwendig aufgrund von erforderlichen Grundstücken. Möglichkeiten der Sanierung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen wurden stadtweit durch die Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung umfassend geprüft. <u>Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen</u> Die Quellen laufen nicht ins leere. Auf die Unterlagen des Jugendhilfeauschusses am 09.10.2018 und des Stadtrates am 22.10.2018 konnte nicht zugegriffen werden, da diese Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil behandelt wurden. Daher konnten diese Unterlagen im BürgerGIS nicht eingesehen werden. Zu beachten ist, dass in der Bekanntmachung vom 20.12.2019 auch nicht behauptet wurde, dass auf diese Unterlagen zugegriffen werden kann. Es wurde nur erwähnt, dass der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in diesen Sitzungen behandelt wurde. <u>Verkehrsbelastung</u> Im Vorfeld der Planung wurde vom Stadtplanungsamt eine Bestandsaufnahme der Verkehrszahlen im Bereich Eglsee sowie eine Prognose der zukünftigen Verkehrszahlen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Diese teilte mit, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kein Lärmgutachten erforderlich ist. Die Verkehrszahlen in der Winterstraße und im Kleeweg steigen zwar durch die neue Nutzung der Kindertagesstätte an, liegen aber weiterhin im unteren Bereich der für wohngebietstypischen Verkehrszahlen. Aus diesem Grund wurde kein Lärmgutachten von der unteren Immissionsschutzbehörde gefordert.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 2

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 02.02.2020

Bedenken: Wir geben jedoch zu bedenken, dass nach unserer Kenntnis das erste Haus am Ernteweg im Jahr 1936 erstellt wurde. 84 Jahre später einen Erschließungsbeitrag zu verlangen, wäre unserer Ansicht nach eine unbillige Härte.

Sehr geehrter Herr Schütz,

inzwischen haben wir dankenswerterweise vom Jugendamt die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung vom August 2018 erhalten, aus der Bedarf für den „Planungsraum 10“ hervorgeht.

Wir bitten daher in unserer gestrigen Äußerung (eMail vom 02.02.2020) bei **Allgemeine Ziele und Zwecke** den letzten Absatz „Zur Frage, ...“ zu streichen und folgenden Text zu setzen:

„Aus der Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung des Jugendamtes vom August 2018 geht hervor, dass für eine 100-prozentige Deckung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen im Planungsraum 10, in dem Eglsee liegt, 50 Kindergarten- und 39 Krippenplätzen fehlen. In der Kindertagesstätte Winterstraße sind mit 125 also 75 Kindergartenplätze zu viel eingeplant. Sie ist auch vom Bedarf her überdimensioniert.

Bedarf im Planungsraum 10 Stand: August 2018	Ist*	Soll	Fehl	zusätzlich eingeplant**	Differenz
Kindergartenplätze	25	75	50	125	+ 75
Krippenplätze	12	61	39	36	- 3

* in der Kindertagesstätte Luitpoldhöhe

** in der Kindertagesstätte Winterstraße

Bei dieser Gelegenheit bitten wir, bei **Sich wesentlich unterscheidende Lösungen** im zweiten Absatz die Zahl der Plätze in der Kindertagesstätte „Luitpoldhöhe“ zu korrigieren. Es sind 37 nicht 27.

Erschließungsbeitrag

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Diese ist allerdings nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und ist außerhalb dieses Verfahrens zu klären.

Dem Stadtplanungsamt ist bewusst, dass durch die erstmalige Herstellung von neuen Straßen auch Altanlieger Erschließungsbeitragspflichtig werden können, sobald diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage.

Fußweg im Osten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bereits in der Planung berücksichtigt. Allerdings kann eine Verbindung des Fußweges bis zum Baugebiet „Drillingsfeld 2“ durch diese Planung noch nicht umgesetzt werden, da die Stadt Amberg nicht im Besitz der dafür notwendigen Flächen ist. Langfristig soll diese Fußwegeverbindung aber hergestellt werden.

Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotsschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Diese teilt mit, dass kein verkehrsberuhigter Bereich beschildert wird. Der bestehende verkehrsberuhigte Bereich im Kleeweg wird entfernt. Dies liegt daran, dass ein verkehrsberuhigter Bereich nur dann beschildert werden kann, wenn einerseits kein Durchgangsverkehr zu erwarten ist und andererseits die Straße dem überwiegenden Aufenthalt dient. Beide Kriterien weder im Kleeweg noch in der Winterstraße erfüllt. Der Bereich wird mit „Halteverbotszone“ und „parken in gegenzeichneten Flächen erlaubt“ beschildert. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 3

Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 06.02.2020

Sehr geehrter Herr Schütz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

eine weitere Kindertagesstätte ist sicherlich für die Weiterentwicklung des Stadtteils Eglsee erforderlich. Allerdings haben ich Bedenken, die ich hiermit im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens AM 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ in Textform äußere.

Ich halte die geplante Größe (5 Kindergartengruppen a 25 Plätze und 3 Kinderkrippengruppen a 12 Plätzen, gleich 161 Plätze) nicht für zielführend, weil

- diese Größe nicht überschaubar ist und das Betreuungspersonal seiner Verantwortung daher nicht gerecht werden kann;

- auf Grund dieser Größe die Geborgenheit, die Kleinkinder brauchen, nicht gewährleisten werden kann;

- bei ansteckenden Krankheiten es zu einer unverantwortlich großen Zahl von Kontaktpersonen kommt und im Fall, dass die Kindertagesstätte geschlossen werden muss, entsprechend viele Eltern ohne Kindertagesbetreuungsplatz dastehen.

Ich schlage daher vor, das Vorhaben „Kindertagesstätte Winterstraße“ maximal auf den Bedarf an Kinderbetreuungsplätze zu reduzieren, die in dem Bereich Eglsee erforderlich sind. Dies entspricht laut Bedarfsermittlung des Jugendamtes maximal 50 Plätze.

Die jedoch im Raum stehende Zahl von 161 Kinderbetreuungsplätze wäre nicht nur für alle Anwohner eine Zumutung, sondern auch für die Kinder und das Personal, die in einer solch überdimensionierten Einrichtung untergebracht werden bzw. arbeiten sollen. Die Kindertagesstätte Winterstraße wäre dann die größte aller Amberger Kindertagesstätten.

Die Kindertagesstätten in Amberg, die gleichzeitig Kindergarten- und Kinderkrippenplätze vorhalten, bieten im Schnitt rund 85 Kinderbetreuungsplätze an (kleinste Kindertagesstätte „Luitpoldhöhe“ 27 Plätze, größte Kindertagesstätten „St. Konrad“ und „St. Michael“ mit je 112 Plätzen). Dieser Schnitt ist offensichtlich ein Erfahrungswert, der Funktionalität und Bedarf im

Größe der Kindertagesstätte

Der derzeitige mit dem Träger abgesprochene Planungsstand sieht 5 Kindergartengruppen mit je 25 Plätzen und 3 Krippengruppen mit je 12 Plätzen vor. Dies ist aus Sicht des Jugendamtes nicht problematisch, weil

- die Gruppen räumlich voneinander getrennt sind und dadurch überschaubar bleiben. Das Fachpersonal kann dadurch seiner Verantwortung jederzeit gerecht werden,

- durch die räumliche Trennung der Gruppen sowie des Krippen- und Kindergartenbereiches den Bedürfnissen der Kinder aller Altersgruppen jederzeit Rechnung getragen wird,

- auf die Einhaltung des Infektionsschutzes selbstverständlich zu achten ist. Es werden aufgrund der räumlichen Trennung auch nicht alle Kinder untereinander in Kontakt sein.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die entsprechenden Altersgruppen wurde durch den Jugendhilfeausschuss (Sitzung vom 09.10.2018 – nichtöffentlicher Teil) und Stadtrat (Sitzung vom 22.10.2018 – während der Sitzung vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil verlegt) festgestellt. Die Bedarfsanerkennung für die entsprechende Zahl an Plätzen in der Stadt Amberg liegt damit also vor.

Die bisherige Praxis vor allem kleinere Einrichtungen vorzuhalten hat sich zwar in der Vergangenheit bewährt, dennoch muss bei neuen Planungen auch aktuellen und zukünftigen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Der Bedarf der Eltern an längeren Öffnungszeiten ist ein Thema, das in kleineren Einrichtungen schwer umsetzbar ist. In größeren Einrichtungen ist hier der Personaleinsatz leichter planbar und dem Bedarf kann besser entsprochen werden. Für die Familien ist dies ein wesentlicher Faktor zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Träger der Einrichtung Christkönig hat aufgrund eigener Beweggründe angekündigt die Einrichtung abbauen zu wollen. Da jedoch Bedarf an den Plätzen weiter besteht, war es nötig im räumlichen Nahbereich diese Plätze

**Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung**

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 3

Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 06.02.2020

lokalen Einzugsbereich genügt. Die Infrastruktur ist jedoch hierbei bei allen dieser Einrichtungen bei weitem besser, als das es bei der geplanten Kita Winterstrasse der Fall wäre.

Gemäß schriftlicher Auskunft des Jugendamtes vom 21.01.2020 ist die Übernahme aller Gruppen des Kindergartens Christkönig (75 Kindergarten- und 12 Kinderkrippenplätze) eingeplant. Hier ist es jedoch bisher noch nicht einmal dazu gekommen, das Personal und die Leitung dieser Einrichtung über das Vorhaben zu informieren.

Die Leitung der ChristKönig Kita hat zu den Planungen der Schließung und Verlagerung außerst unverständlich reagiert und wird diese Entscheidung, sollte sie konkreter werden, in keinsten Weise mit tragen. In dieser Größenordnung wäre eine Umsetzung des bisher bewehrten pädagogischen Konzeptes nicht mehr möglich.

Ich schlage deshalb vor, im neuen Bebauungsplangebiet AM 152 in Eglsee eine Kindertagesstätte mit maximal 50 Plätzen zu errichten. Die restlichen der 161 in Eglsee eingeplanten Kinderbetreuungsplätze sollten vorzugsweise am Eisberg/auf der Katharinenhöhe wohnortnah bereitgestellt werden.

Hierzu wäre es anzuraten, bestehende Einrichtungen zu sanieren und in diesem Zuge zu erweitern.

Bzgl. den mit dem Vorhaben einer Riesen Kita einhergehenden steigendem Verkehrsaufkommen durch den Bring- und Holdienst der Eltern und durch die An- und Abfahrten des Personals (Kleeweg von ca. 110 auf 400 Autos pro Tag; Winterstraße von ca. 80 auf 370 Autos pro Tag) steigen die Zahlen der Fahrzeuge drastisch an.

Insgesamt wird die Frühlingstraße laut Prognose bei der Einmündung in die Katharinenfriedhofstraße mit 580 Kfz pro Tag zusätzlich belastet. Dies führt zwangsläufig zu einer enormen Lärmbelästigung aller unmittelbarer Anwohner. Zudem steigt das Risiko von Verkehrsunfällen um ein Vielfaches an. Gerade in Hinblick darauf, dass es sich um einen Anstieg des Verkehrsaufkommens in mitten eines Wohngebietes handelt, wo viele Kinder unterwegs sind, birgt dies ein enormes Sicherheitsrisiko.

Zusammenfassend ist demnach zu sagen, dass folgende Kernpunkte bei der weiteren Planung bedacht werden sollen und hierzu bitte Stellung genommen wird, wie diese enormen negativen Auswirkungen durch den Bau einer Kita in der Winterstrasse entgegen gewirkt werden kann.

Folgende Punkte wären hierbei nochmals zusammenfassend zu nennen:

- Ausbau und Sanierung bestehender bzw. nahegelegener Kindertagesstätten wie den Christ König Kindergarten und nicht deren Schließung bzw. Verlagerung.

- Erneute Überprüfung aller in Erwägung gezogenen Grundstücke, welche bei der Planung für die angedachte Neuerrichtung der Kindertages-stätte in Betracht gezogen wurden. Diese möglichen Flächen sollten bzgl. ihrer umliegenden Infrastruktur vielmehr unter dem Gesichtspunkt einer üblichen Größe von ca. 50 Betreuungsplätzen untersucht werden und nicht unter dem Gesichtspunkt eines derart großen Vorhabens von bis zu 161 Kinderbetreuungsplätzen, bei dem sich potenziellen Möglichkeiten zwangsläufig auf ein Minimum reduzieren.

- Sollte sich ergeben, dass sich unter Prüfung dieser neuen Gesichtspunkte dennoch kein weiteres Grundstück für eine Bebauung eignen sollte, dann muss die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze dennoch auf ein vertretbares Maß an Betreuungsplätzen reduziert werden, das lediglich den aktuellen Bedarf widerspiegelt und nicht zusätzlich die Plätze eines zu verlagerndes Kindergartens mit umfasst.

- Der Ernteweg, der Kleeweg und die Winterstrasse sollen zur verkehrs-beruhigten Zone ausgebaut werden, um bei dem eingeplanten enorm ansteigenden Verkehrsaufkommen auch die notwendige Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und vor allem der Kinder in dem Wohngebiet gewährleisten zu können.

- Keine Einbahnstraße Kleeweg/Winterstrasse, welche für alle unmittelbar betroffenen Anwohner eine enorme Beeinträchtigung darstellen würde.

anderweitig zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wurden die damaligen Planungen einer neuen Einrichtung mit je zwei Kindergarten- und Krippengruppen um die Plätze der Einrichtung Christkönig erweitert. Zwischenzeitlich ist der aktuelle mit dem Träger abgesprochene Planungsstand bei insgesamt vier Kindergartengruppen und drei Krippengruppen.

Dadurch kann mit der Errichtung der neu geplanten Einrichtung an der Winterstraße der Bedarf des Planungsraums 10 und des angrenzenden Planungsraums 7 gedeckt werden. Es liegt somit keine Überdimensionierung der Planung vor. Eine gesamtstädtische Betrachtung ist üblich und auch notwendig aufgrund von erforderlichen Grundstücken.

Möglichkeiten der Sanierung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen wurden stadtweit durch die Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung umfassend geprüft.

Verkehrsbelastung

Im Vorfeld der Planung wurde vom Stadtplanungsamt eine Bestandsaufnahme der Verkehrszahlen im Bereich Eglsee sowie eine Prognose der zukünftigen Verkehrszahlen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Diese teilte mit, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kein Lärmgutachten erforderlich ist. Die Verkehrszahlen in der Winterstraße und im Kleeweg steigen zwar durch die neue Nutzung der Kindertagesstätte an, liegen aber weiterhin im unteren Bereich der für wohngebietstypischen Verkehrszahlen. Aus diesem Grund wurde kein Lärmgutachten von der unteren Immissionsschutzbehörde gefordert.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 3

Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 06.02.2020

-Bei einem einseitigen Halteverbot würden notwendige Parkmöglichkeiten für Besucher der Anwohner wegfallen. Hier müsste eine entsprechende Lösung gefunden werden.

-Es sollen Ausgleichsflächen für die Anwohner geschaffen werden, wie öffentliche Grünflächen, Fahrradwege, Fußgängerwege entlang am Aussenbereich des zu bebauenden Areals in Richtung Eisberg/Eglsee, um auch auf diese Weise Möglichkeiten zu schaffen die Hol-und Bring-fahrten der Eltern durch Schaffung entsprechender Infrastruktur weiter zu minimieren. Eltern könnten so Ihre Kinder auch zu Fuß oder mit dem Rad zur Kindertagesstätte bringen.

-Die geplante Wohnbebauung entlang des Ernteweges sollte wie angedacht lediglich durch Einfamilienhäuser erfolgen und keinesfalls mittels mehrgeschossiger Mehrfamilienhäuser. Dies würde die Parkplatz-problematik, sowie das Verkehrsaufkommen nochmals verschärfen.

Ich bitte Sie daher Stellung zu meinen Bedenken zu nehmen und mir mitzuteilen, wie bei der angedachten städtischen Weiterentwicklung auch die Interessen der unmittelbar betroffenen Anlieger entsprechend gehört und bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Standortwahl

Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde hinsichtlich der Errichtung einer Kindertagesstätte eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung).

Eine Fläche im Gewerbegebiet West II scheidet aus, da einerseits hier keine zeitnahe Realisierung möglich ist und andererseits die Nutzung der Kindertagesstätte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mit dem geplanten Gewerbegebiet vereinbar ist.

Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotsschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Diese teilt mit, dass kein verkehrsberuhigter Bereich beschildert wird. Der bestehende verkehrsberuhigte Bereich im Kleeweg wird entfernt. Dies liegt daran, dass ein verkehrsberuhigte Bereich nur dann beschildert werden kann, wenn einerseits kein Durchgangsverkehr zu erwarten ist und andererseits die Straße dem überwiegenden Aufenthalt dient. Beide Kriterien weder im Kleeweg noch in der Winterstraße erfüllt. Der Bereich wird mit „Halteverbotszone“ und „parken in gegenzeichneten Flächen erlaubt“ beschildert. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Eine Einbahnstraßenlösung ist nicht vorgesehen.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 3</u> Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 06.02.2020	<u>Parken:</u> In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 20 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 4

Seite 1 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020

in der oben genannten Angelegenheit bringen wir Ihnen mit Vollmacht in Anlage zur Kenntnis, dass wir Herrn Hubert und Frau Ilse in ihren rechtlichen Interessen anwaltlich vertreten, die uns Ihr Amtsblatt vom 20.12.19 vorgelegt haben. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung übermitteln wir zur im Betreff genannten Planung folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen

Unsere Mandantschaft wendet sich in erster Linie gegen das enorme Verkehrsaufkommen innerhalb eines Wohngebietes sowie die damit einhergehenden Nachteile (wie Aufhebung von bestehenden Spielstraßen, Einführung einer Einbahnstraße und einseitiges Halteverbot).

Folgende Punkte sollten daher überdacht werden:

- Ausbau und Sanierung bestehender bzw. nahegelegener Kindertagesstätten wie den Christ König Kindergarten und nicht deren Schließung bzw. Verlagerung.
- Erneute Überprüfung aller in Erwägung gezogenen Grundstücke, welche bei der Planung für die angedachte Neuerrichtung der Kindertagesstätte in Betracht gezogen wurden. Diese möglichen Flächen sollten bzgl. ihrer umliegenden Infrastruktur vielmehr unter dem Gesichtspunkt einer üblichen Größe von ca. 50 Betreuungsplätzen untersucht werden und nicht unter dem Gesichtspunkt eines derart großen Vorhabens von bis zu 161 Kinderbetreuungsplätzen, bei dem sich potenziellen Möglichkeiten zwangsläufig auf ein Minimum reduzieren.

Größe der Kindertagesstätte

Der derzeitige mit dem Träger abgesprochene Planungsstand sieht 5 Kindergartengruppen mit je 25 Plätzen und 3 Krippengruppen mit je 12 Plätzen vor. Dies ist aus Sicht des Jugendamtes nicht problematisch, weil

- die Gruppen räumlich voneinander getrennt sind und dadurch überschaubar bleiben. Das Fachpersonal kann dadurch seiner Verantwortung jederzeit gerecht werden,
- durch die räumliche Trennung der Gruppen sowie des Krippen- und Kindergartenbereiches den Bedürfnissen der Kinder aller Altersgruppen jederzeit Rechnung getragen wird,
- auf die Einhaltung des Infektionsschutzes selbstverständlich zu achten ist.

Es werden aufgrund der räumlichen Trennung auch nicht alle Kinder untereinander in Kontakt sein.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die entsprechenden Altersgruppen wurde durch den Jugendhilfeausschuss (Sitzung vom 09.10.2018 – nichtöffentlicher Teil) und Stadtrat (Sitzung vom 22.10.2018 – während der Sitzung vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil verlegt) festgestellt. Die Bedarfsanerkennung für die entsprechende Zahl an Plätzen in der Stadt Amberg liegt damit also vor.

Die bisherige Praxis vor allem kleinere Einrichtungen vorzuhalten hat sich zwar in der Vergangenheit bewährt, dennoch muss bei neuen Planungen auch aktuellen und zukünftigen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Der Bedarf der Eltern an längeren Öffnungszeiten ist ein Thema, das in kleineren Einrichtungen schwer umsetzbar ist. In größeren Einrichtungen ist hier der Personaleinsatz leichter planbar und dem Bedarf kann besser entsprochen werden. Für die Familien ist dies ein wesentlicher Faktor zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Träger der Einrichtung Christkönig hat aufgrund eigener Beweggründe angekündigt die Einrichtung abbauen zu wollen. Da jedoch Bedarf an den Plätzen weiter besteht, war es nötig im räumlichen Nahbereich diese Plätze

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 4

Seite 2 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020

- Sollte sich ergeben, dass sich unter Prüfung dieser neuen Gesichtspunkte dennoch kein weiteres Grundstück für eine Bebauung eignen sollte, dann muss die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze dennoch auf ein vertretbares Maß an Betreuungsplätzen reduziert werden, das lediglich den aktuellen Bedarf widerspiegelt und nicht zusätzlich die Plätze eines zu verlagerndes Kindergartens mit umfasst.
- Der Ernteweg, der Kleeweg und die Winterstrasse sollen zur verkehrsberuhigten Zone ausgebaut werden, um bei dem eingeplanten enorm ansteigenden Verkehrsaufkommen auch die notwendige Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und vor allem der Kinder in dem Wohngebiet gewährleisten zu können.
- Keine Einbahnstraße Kleeweg/Winterstrasse, welche für alle unmittelbar betroffenen Anwohner eine enorme Beeinträchtigung darstellen würde.
- Bei einem einseitigen Halteverbot würden notwendige Parkmöglichkeiten für Besucher der Anwohner wegfallen. Hier müsste eine entsprechende Lösung gefunden werden.
- Es sollen Ausgleichsflächen für die Anwohner geschaffen werden, wie öffentliche Grünflächen, Fahrradwege, Fußgängerwege entlang am Aussenbereich des zu bebauenden Areals in Richtung Eisberg/Eglsee, um auch auf diese Weise Möglichkeiten zu schaffen die Hol- und Bringfahrten der Eltern durch Schaffung entsprechender Infrastruktur weiter zu minimieren. Eltern könnten so Ihre Kinder auch zu Fuß oder mit dem Rad zur Kindertagesstätte bringen.

anderweitig zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wurden die damaligen Planungen einer neuen Einrichtung mit je zwei Kindergarten- und Krippengruppen um die Plätze der Einrichtung Christkönig erweitert. Zwischenzeitlich ist der aktuelle mit dem Träger abgesprochene Planungsstand bei insgesamt vier Kindergartengruppen und drei Krippengruppen.

Dadurch kann mit der Errichtung der neu geplanten Einrichtung an der Winterstraße der Bedarf des Planungsraums 10 und des angrenzenden Planungsraums 7 gedeckt werden. Es liegt somit keine Überdimensionierung der Planung vor. Eine gesamtstädtische Betrachtung ist üblich und auch notwendig aufgrund von erforderlichen Grundstücken.

Möglichkeiten der Sanierung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen wurden stadtweit durch die Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung umfassend geprüft.

Standortwahl

Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde hinsichtlich der Errichtung einer Kindertagesstätte eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung).

Eine Fläche im Gewerbegebiet West II scheidet aus, da einerseits hier keine zeitnahe Realisierung möglich ist und andererseits die Nutzung der Kindertagesstätte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mit dem geplanten Gewerbegebiet vereinbar ist.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 4

Seite 3 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020

- Die geplante Wohnbebauung entlang des Ernteweges sollte wie angedacht lediglich durch Einfamilienhäuser erfolgen und keinesfalls mittels mehrgeschossiger Mehrfamilienhäuser. Dies würde die Parkplatzproblematik, sowie das Verkehrsaufkommen nochmals verschärfen.

2. Erschließungskosten

Unsere Mandantschaft wendet sich außerdem gegen die zu erwartenden Erschließungskosten. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann dies ebenfalls als erheblicher Belang vorgebracht werden.

3. Wertverlust der Immobilie

Gleiches gilt, soweit - sozusagen als Reflex der oben genannten Beeinträchtigungen - mit einem erheblichen Wertverlust der Immobilie unserer Mandantschaft zu rechnen ist. Diesen müssen die Anlieger nicht hinnehmen, zumal sich hierin auch der Grad der Beeinträchtigung widerspiegelt.

- 4. Unsere Mandantschaft wird daher den Klageweg einschlagen, sollten ihre Bedenken und Anregungen bei der weiteren Planung und Umsetzung nicht berücksichtigt werden. Zur Vorbereitung der Geltendmachung weiterer Einwendungen beantragen wir daher schon heute

Akteneinsicht

und bitten als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) entsprechend Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG um vorübergehende Überlassung der Planaufstellungsakte auf unsere Kanzleiräume. Diesen Antrag auf Informationszugang begründen wir weiter mit Art. 3 BayUIG, da es sich den Vorgängen zweifelsohne um Umweltinformationen in diesem Sinne handelt. Dabei bitten wir insbesondere um Überlassung des Entwurfs des Bebauungsplans, soweit vorhanden (samt Begründung mit Umweltbericht und Planbeilage). Auch etwa bereits vorliegende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wollen Sie uns zusenden.

Verkehrsbelastung

Im Vorfeld der Planung wurde vom Stadtplanungsamt eine Bestandsaufnahme der Verkehrszahlen im Bereich Eglsee sowie eine Prognose der zukünftigen Verkehrszahlen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Diese teilte mit, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kein Lärmgutachten erforderlich ist. Die Verkehrszahlen in der Winterstraße und im Kleeweg steigen zwar durch die neue Nutzung der Kindertagesstätte an, liegen aber weiterhin im unteren Bereich der für wohngebietstypischen Verkehrszahlen. Aus diesem Grund wurde kein Lärmgutachten von der unteren Immissionsschutzbehörde gefordert.

Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotsschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Diese teilt mit, dass kein verkehrsberuhigter Bereich beschildert wird. Der bestehende verkehrsberuhigter Bereich im Kleeweg wird entfernt. Dies liegt daran, dass ein verkehrsberuhigter Bereich nur dann beschildert werden kann, wenn einerseits kein Durchgangsverkehr zu erwarten ist und andererseits die Straße dem überwiegenden Aufenthalt dient. Beide Kriterien weder im Kleeweg noch in der Winterstraße erfüllt. Der Bereich wird mit „Halteverbotszone“ und „parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ beschildert. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Eine Einbahnstraßenlösung ist nicht vorgesehen.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 4</u> Seite 4 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020	<u>Parken</u> In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 20 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen. <u>Geplante Wohnbebauung</u> Für die Wohngebäude ist eine offene Bauweise mit ausschließlich Einzelhäusern vorgesehen. Es sind pro Gebäude drei Wohnungen zulässig. Diese Festsetzung trifft die Stadt Amberg in der Regel bei Bebauungsplänen mit WA-Nutzung. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass nur jedes zehnte Einfamilienhaus mehr wie eine Wohnung aufweist.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 4</u> Seite 5 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020	<u>Erschließungskosten</u> Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Diese ist allerdings nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und ist außerhalb dieses Verfahrens zu klären. Dem Stadtplanungsamt ist bewusst, dass durch die erstmalige Herstellung von neuen Straßen auch Altanlieger Erschließungsbeitragspflichtig werden können, sobald diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. <u>Wertverlust der Immobilie</u> Das Stadtplanungsamt ist nicht der Auffassung, dass es durch den Bau der Kindertagesstätte zu einem erheblichen Wertverlust der Immobilien in der näheren Umgebung kommen wird. Im Gegenteil ist durch die Möglichkeit der fußläufigen Entfernung zur Kindertagesstätte sogar eine Aufwertung der vorhandenen Infrastrukturen vor Ort zu erwarten.